

Datum 03.01.2018

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-007/2018

Gegenstand: Wirtschaftsoffensive 21+

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Der Antrag ist rechtlich zulässig. Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Städte und Gemeinden. Allerdings unterliegt sie im Gegensatz zu den anderen kommunalen Steuern sehr großen Schwankungen und ist damit ein Risikoelement in der Finanzplanung. Ihre jeweilige Höhe richtet sich hauptsächlich nach den erzielten Erträgen der Unternehmen auf der Basis des jeweilig geltenden Hebesatzes in den Gemeinden. Der Gewerbesteuerhebesatz liegt in der Stadt Chemnitz seit 2003 konstant bei 450 von Hundert. (Zum Vergleich: Leipzig 460 v. H., Dresden 450 v. H.)

Die Gewerbesteuer ist nur ein Baustein im Rahmen unternehmerischer Standortentscheidungen. Für die Ansiedlung eines Unternehmens ist vielmehr entscheidend, eine gut ausgebaute Infrastruktur, qualifiziertes Personal sowie ein positives Lebensumfeld für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzufinden.

Da die Gewerbesteuer nicht zweckgebunden ist, fließen die Erträge dem Gesamthaushalt der Stadt zu. Über die Verwendung aller Erträge wird im Rahmen der Haushaltsplanung diskutiert und entschieden. Somit kommen diese Erträge den Bürgern der Stadt Chemnitz zugute. Insbesondere im Bereich Bildung, Kindertages- und Sportstätten sowie Weiterentwicklung der Infrastruktur gibt es auch zukünftig einen hohen Bedarf.

Gemäß Beschlussantrag wären auf der Grundlage der Vorauszahlungen 2018 für 2021 Mindererträge in Höhe von 3,7 Mio. € und für 2022 in Höhe von 7,4 Mio. € zu erwarten.

Zudem könnte sich eine Reduzierung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auch auf die Schlüsselzuweisungen negativ auswirken. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsFAG wird für die Berechnung der Steuerkraft der kreisfreien Städte (Chemnitz, Leipzig, Dresden) ein Nivellierungshebesatz von 450 v. H. zugrunde gelegt. Dies entspricht dem städtischen Gewerbesteuerhebesatz für das Jahr 2018.

Sven Schulze
Bürgermeister